Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 22 (1946-1947)

Heft: 3

Artikel: Um die Armeeleitung im Frieden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-704036

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Hercusgegeben von der Verlagsgenossenschaft "Schweizer Soldaf" Zürich 1 Cheiredaktien: E.Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 257030 Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1 Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr XXII. Jahrgang Erscheint am 15. und Leizten des Monats 15. Oktober 1946

Wehrzeitung

Nr. 3

Um die Armeeleitung im Frieden

Die Diskussion um den Armeeinspektor setzte schon im Jahre 1938 ein. Sie wurde damals sehr eifrig geführt und endete damit, daß das Amt eines Armeeinspektors beschlossen wurde, der dem Chef des Eidg. Militärdepartements unmittelbar zur Verfügung stehen sollte, als Vizepräsident der Landesverteidigungskommission zu amten und die Einheitlichkeit der soldatischen und taktischen Ausbildung der ganzen Armee zu überprüfen hatte. Damit wollten die Voraussetzungen geschaffen werden, eine allfällig notwendig werdende Einsetzung des Generals ohne große personelle Aenderungen vorzunehmen.

Der Aktivdienst verhinderte, daß der Armeeinspektor ins Amt eingesetzt werden konnte. Nunmehr schlägt der Bundesrat dem Parlament vor, den Posten eines Armeeinspektors fallen zu lassen und dafür die Stellung der Landesverteidigungskommission zu verstärken, im Bestreben, in unserer Demokratie die Zivilgewalt über die militärische zu stellen. Entscheidend im Bericht des Bundesrates an das Parlament ist der Satz: «Die politische Behörde kann aus staatspolitischen Erwägungen eine Organisation nicht gutheißen, bei der die militärische Gewalt der politischen Staatsführung nicht in klarer Weise untergeordnet ist.»

Die Stellungnahme des Bundesrates stützt sich auf die Militärorganisation, die das Uebergewicht der zivilen über die militärische Gewalt gesetzlich verankert hat. Sie hält an diesem Grundsatz konsequent fest sogar für den Fall des Aktiven Dienstes, indem Art. 204 der Militärorganisation bestimmt: «Der General führt den Oberbefehl über die Armee. Er erhält vom Bundesrat Weisung über den durch das Truppenaufgebot zu erreichenden Endzweck.» Wenn in Friedenszeiten die eidg. Räte und das Volk sich das Mitspracherecht in militärischen Angelegenheiten sichern wollen, dann entspricht dies durchaus der gesetzlich verankerten Regelung.

Die schweizerischen Zeitungen äußern sich in überwiegender Mehrzahl im Sinne der Stellungnahme des Bundesrates. Sie lassen sich dabei zur Hauptsache von folgenden Argumenten leiten: Die Landesverteidigung ist - wie der letzte Weltkrieg eindeutig bewiesen hat - nicht mehr eine rein militärische Angelegenheit, weil ein Krieg weitgehend in das politische, wirtschaftliche, finanzielle und kulturelle Leben eines Staates eingreift. Die zivile Staatsführung hat dafür zu sorgen, daß die militärischen Probleme sich in alle übrigen sinnvoll eingliedern. Es besteht die Gefahr, daß ein «Friedensgeneral» als Nur-Militär vielleicht Kriegsvorbereitungen, die außerhalb der militärischen Maßnahmen liegen, nicht die Bedeutung zumißt, die sie verdienen. Es besteht auch keinerlei Sicherheit, daß der Oberbefehlshaber im Frieden auch zum General im Krieg bestimmt wird. In letzterem Fall kann der General unter Umständen die vom Oberbefehlshaber im Frieden getroffenen Maßnahmen als nicht zweckmäßig oder nicht seinen Intentionen entsprechend erachten und Aenderungen treffen, die sich für die Wirksamkeit unserer Landesverteidigung eher hemmend auswirken.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für de Stärkung des Widerstandswillens in unserem Volke ist die feierliche Vereidigung des Generals vor der vereinigten Bundesversammlung. Der General ist der Eidgenosse, zu dem von diesem Augenblicke an das ganze Volk aufblickt, dessen Maßnahmen und Anordnungen es voll vertraut, an dem sich die Lust zur Diskussion und der Geist der Opposition brechen. Wir glauben nicht, daß ein Oberbefehlshaber der Armee, der schon zu Friedenszeiten in dieser Würde stand und vielleicht da und dort sich Kritiken gefallen lassen mußte, in der Volkspsychologie dieselbe glückliche Rolle spielen könnte wie ein General, der aus der Mitte unserer Heereseinheitskommandanten bestimmt wird. Eine bloße Bestätigung des Armeeinspektors als Oberbefehlshaber der Armee im Kriege, würde als reiner politischer Akt der Bundesversammlung bewertet, kaum aber als mehr. Und wenn der Armeeinspektor im Frieden der Bundesversammlung als Oberbefehlshaber im Aktivdienst nicht genehm ist? Dann müßten sich unweigerlich außerordentliche Spannungen politischer und militärischer Art ergeben, die im Augenblick höchster Gefahr sich vielleicht recht unheilvoll auszuwirken vermöchten.

Der Bundesrat möchte die Landesverteidigungskommission mit größeren Kompetenzen und einem genau umschriebenen höheren Pflichtenkreis betrauen, als sie ihr bisher zukamen. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich im Frieden darum handle, die Armee zu organisieren und zu instruieren, nicht aber sie zu führen, wie dies in Kriegszeiten durch den General nötig sei. Die mit wirklichen Kompetenzen ausgerüstete Landesverteidigungskommission bietet eher Gewähr dafür, in ihren Ansichten vom Bundesrat angehört zu werden als ein einzelner Mann, der je nach persönlicher Veranlagung — mit der politischen Staatsführung leichter in Konflikt gerät als ein ganzes Kollegium. Es wird - wohl mit Recht - darauf hingewiesen, daß für eine imperialistische Großmacht mit Offensivplänen ein Oberbefehlshaber im Frieden gegeben sei, nicht aber für einen neutralen Kleinstaat.

Wir möchten uns in die «Hohe Friedensstrategie» nicht allzusehr einmischen. Aber wir sind der Auffassung, daß die Betrachtungsweise des Bundesrates gut begründet ist und daß ein sinnvoller Ausbau der Landesverteidigungskommission unter Ausrüstung mit notwendigen Kompetenzen dem Wesen unserer Demokratie besser entspricht als die Schaffung des Postens eines Armeeinspektors oder «Friedensgenerals».

M

INHALT: Um die Armeeleitung im Frieden / Von 40 auf 270 Millionen / Schweizerische Nationalspende / Zürcher Wehrsporttage 1946 / Was machen wir jetzt? / Gedanken zu den Aarauer Reitermehrkämpfen / Vor dem Frauenfelder Waffenlauf / Ausbildung zum Ortskampf / Die Seiten des Unteroffiziers